

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und  
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

**Nur per E-Mail**

untere Wasserbehörden  
der Kreise und kreisfreien Städte  
Ih. Verteiler

Ämter, amtsfreie Gemeinden und Städte  
Ih. Verteiler

Abwasserverbände  
Ih. Verteiler

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
des Landes Schleswig-Holstein  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein  
- Abteilung Gewässer -  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 442 - 105452/2022  
Meine Nachricht vom: /

Olav Kohlhase  
Olav.Kohlhase@mekun.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-7299  
Telefax: +49-431-988-6-157299

30. November 2022

**Einführung der DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ als allgemein anerkannte Regel der Technik**

- Hinweise zum Vollzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 05. Oktober 2010 wurde die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ mit Änderungen und Ergänzungen als allgemein anerkannte Regel der Technik nach § 34 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) -alt- eingeführt und im Amtsblatt (Amtsbl. Schl.-H. S. 905) bekannt gemacht.

In der o. g. Bekanntmachung wurde geregelt, dass Grundstücksentwässerungsanlagen

- in Wasserschutzgebieten der Zone II, Zone III und Zone III A unverzüglich, spätestens 2015 und
- in Wasserschutzgebieten der Zone III B und außerhalb von Wasserschutzgebieten 3 Jahre nach Sanierung des öffentlichen Kanalnetzes, wenn die Sanierung nach dem 31.12.2022 erfolgt; ansonsten bei Kanalnetzen, die zum 31.12.2022 nicht sanierungsbedürftig sind, bis zum 31.12.2025

optisch zu untersuchen sind.

Mit dem klarstellenden Erlass vom 02.06.2020 wurde vom Umweltministerium daneben vorgegeben, dass Grundstücksentwässerungsanlagen, die häusliches Abwasser außerhalb von Wasserschutzgebieten und in Wasserschutzgebieten der Zone III B ableiten, erst dann flächendeckend in einzelnen Gebieten zu untersuchen sind, wenn die öffentliche Kanalisation (Hauptkanal und Anschlusskanal) weitgehend dicht sind (öffentlichen Kanalisation muss mindestens die Schadensklasse „geringfügige Mängel“ oder „leichte Mängel“ aufweisen. Mittlere, starke und sehr starke Mängel sind in der öffentlichen Kanalisation (Hauptkanal und Anschlusskanal) zunächst zu beseitigen, bevor die flächendeckende Dichtheitsuntersuchung auf privaten Grundstücken in einem Gebiet gefordert werden kann).

Da der Zeitpunkt 31.12.2022 näher rückt, ist die Frage aufgeworfen worden, ob an diesen Regelungen auch weiterhin festgehalten werden soll. Hintergrund ist, dass insbesondere aufgrund mangelnder Personalressourcen auf Seiten der unteren Wasserbehörden aber auch seitens der ausführenden Fachfirmen die fachgerechte Umsetzung sehr kritisch angesehen wird.

Um einen Eindruck

- der Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung in Bezug auf die Zustandserfassung des öffentlichen Kanalnetzes,
- der Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 in Bezug auf die Dichtheitsuntersuchung von Grundstücksentwässerungsleitungen **in Wasserschutzgebieten** (Zone II, Zone III und Zone III A) und

- der Erfüllung der Vorgaben des klarstellenden Erlasses vom 02.06.2020 hinsichtlich der Erreichung der Schadensklasse „geringfügige Mängel“ oder „leichte Mängel“ des öffentlichen Netzes

zu erhalten, hat das MEKUN eine Abfrage bei den unteren Wasserbehörden durchgeführt.

Folgendes Ergebnis ergab die Abfrage:

- Die Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung in Bezug auf die Zustandserfassung des öffentlichen Kanalnetzes (Haupt- und Anschlusskanäle) ist bislang noch nicht flächendeckend erfüllt.
- Die Dichtheitsuntersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen in Wasserschutzgebieten ist noch nicht flächendeckend erfolgt.
- Die Vorgaben des Erlasses vom 02. Juni 2020 werden in den allerwenigsten Fällen erfüllt.
- Massive Schadensbilder (z.B. Rohrbruch) bilden im privaten Bereich die große Ausnahme – kann Abwasser nicht abgeleitet werden (Einbruch der Leitungen), werden die Schäden durch die Eigentümer aufgrund der hohen eigenen Betroffenheit umgehend beseitigt.
- Die vorgefundenen Mängel im privaten Bereich führen in der Regel nicht zu einem erheblichen Abwasseraustritt (der Abwasseranfall ist im privaten Bereich ohnehin eher gering).
- Die flächendeckende Aufforderung von Grundstückseigentümern zur Dichtheitsprüfung in den Gebieten, die die Vorgaben des Erlasses vom 02. Juni 2020 einhalten, würde Kapazitäten bei den unteren Wasserbehörden binden, die an anderer Stelle z. B. Umsetzung Selbstüberwachungsverordnung dringendst gebraucht werden.

Nach Bewertung dieser Ergebnisse wird für das weitere Vorgehen in Schleswig-Holstein folgendes festgelegt:

- **Die Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung in Bezug auf die Zustandserfassung wie auch erforderliche Sanierungen des öffentlichen Kanalnetzes ist verstärkt vom Träger der Abwasserbeseitigungspflicht umzusetzen.** Die unteren Wasserbehörden haben die Umsetzung regelmäßig zu kontrollieren (§ 60 WHG i. V. m. § 51 LWG).

- Die unteren Wasserbehörden informieren das Umweltministerium, wenn die Vorgaben des Erlasses vom 02. Juni 2020 weitestgehend im Stadt-/ Gemeinde- bzw. Kreisgebiet erfüllt werden.
- **Bis zum Erreichen der weitestgehenden Erfüllung in Schleswig-Holstein des Erlasses vom 02. Juni 2020 wird die flächendeckende Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten und in Wasserschutzgebieten der Zone III B aufgrund der Priorisierung ausgesetzt.**
- **Die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsleitungen ist in Wasserschutzgebieten nach den Vorgaben der o. g. Bekanntmachung mit höherer Priorität durchzuführen.** Die unteren Wasserbehörden haben die Umsetzung zu kontrollieren (§ 60 WHG i. V. m. § 51 LWG).
- Dichtheitsprüfungen im Rahmen von Leitungsumbauten oder Erweiterungen der Grundstücksentwässerungsanlagen sind weiterhin im Rahmen der Bauabnahme sowie in Verdachtsfällen der Undichtigkeit aus besonderem Anlass durchzuführen.
- Die o. g. Bekanntmachung bleibt unverändert gültig.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Flindt